

Richtlinie des Bezirks Unterfranken zur Gewährung von Leistungen für die Mobilität von Menschen mit Behinderung im Rahmen der sozialen Teilhabe

(Förderrichtlinie Behindertenfahrdienst)

1. Allgemeines

Leistungen der Mobilität im Rahmen der Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, leistungsberechtigte Personen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen, **soweit sie in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können**. Die Beförderung von Menschen mit Behinderung ist eine Leistung zur sozialen Teilhabe nach §§ 83, 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX –.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

2.1. Der Bezirk Unterfranken gewährt dem anspruchsberechtigten Personenkreis Leistungen zur Mobilität, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können.

Hierzu zählen beispielsweise Fahrten zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit anderen Menschen, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Ausgeschlossen sind Fahrten

- zu ärztlichen und sonstigen therapeutischen Maßnahmen
- zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dgl.,
- für die von einer Einrichtung organisierten Gemeinschaftsaktivitäten der Heimbewohner
- zwischen Einrichtungsteilen und auf dem Gelände einer Einrichtung

2.2. Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

Diese persönliche Voraussetzung erfüllt, wer in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist oder wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden können.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Menschen mit einer Behinderung im Sinne der § 2 Abs. 1 SGB IX; § 53 SGB XII. Leistungen zur Mobilität nach diesen Richtlinien erhalten schwerbehinderte Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Unterfranken haben und einen Anspruch auf Leistungen durch den Bezirk Unterfranken haben.

Dazu zählen Menschen,

- die entweder einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert) und dem zusätzlichen Merkzeichen „B“ (= Notwendigkeit ständiger Begleitung) besitzen,
- die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert) und dem zusätzlichen Merkzeichen "H" (= Hilflosigkeit) besitzen,
- die die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 BayBlindG (Merkzeichen „Bl“) erfüllen,

oder

- die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das durch eine amtsärztliche Untersuchung zu bestätigen ist.

Leistungen der Mobilitätshilfe werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Über der Freigrenze liegendes Einkommen (§ 135 SGB IX) und Vermögen (§ 139 SGB IX) ist in angemessenem Umfang einzusetzen und wird ggf. vom Bewilligungsbetrag abgezogen. Näheres hierzu im Merkblatt „Mobilität“.

4. Förderhöhe

4.1 Anspruchsberechtigte Personen, die in den kreisfreien Städten Würzburg, Schweinfurt oder Aschaffenburg wohnen:

- Grundsätzlich wird eine Pauschale in Höhe von 100 Euro monatlich gewährt.
- Anspruchsberechtigte Personen in einer stationären Wohnform oder in einer besonderen Wohnform, erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 Euro.

- Besitzt die anspruchsberechtigte Person/ der mit der berechtigten Person im Haushalt lebende Ehegatte oder Lebensgefährte/ ein Elternteil eines minderjährigen Kindes, ein Kraftfahrzeug, so verringert sich die Pauschale auf 20 Euro pro Monat.

4.2 Anspruchsberechtigte Personen in Unterfranken, die nicht in den kreisfreien Städten Würzburg, Schweinfurt oder Aschaffenburg wohnen:

- Grundsätzlich wird eine Pauschale in Höhe von 120 Euro monatlich gewährt.
- Anspruchsberechtigte Personen in einer stationären Wohnform oder in einer besonderen Wohnform, erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 60 Euro.
- Besitzt die anspruchsberechtigte Person/ der mit der anspruchsberechtigten Person im Haushalt lebende Ehegatte oder Lebensgefährte/ ein Elternteil eines minderjährigen Kindes ein Kraftfahrzeug, so verringert sich die Pauschale auf 25 Euro pro Monat.

4.3 Anspruchsberechtigte Personen, die auf ein Spezialfahrzeug angewiesen sind:

- Ist die anspruchsberechtigte Person aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung auf eine Beförderung mittels eines Spezialfahrzeuges angewiesen, wird das 2,5-fache der unter Ziffer 4.1 bzw. 4.2 festgelegte Pauschale gewährt.

4.4 Allgemeines

Die Leistung wird als Monatspauschale gewährt. Für das Jahr 2021 kann auf Antrag die bis 30.06.2021 zustehende Monatspauschale als Einmalzahlung im Voraus geleistet werden.

Die Pauschale kann angespart und muss nicht im Auszahlungsmonat verwendet werden. Wird die Pauschale über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum (12 Monate) nicht hinreichend ausgeschöpft, so erfolgt für die Zukunft eine entsprechende Anpassung der Betragshöhe.

5. Nachweispflicht

Die Pauschalleistung ist eine streng zweckgebundene Förderung zur Mobilität, die ausschließlich zur Deckung des Beförderungsbedarfs verwendet werden darf. Bei zweckfremder Verwendung können die Leistungen eingestellt werden.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. Bahn oder Bus, werden von dieser Leistung nicht umfasst.

Als Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung ist eine jährliche Aufstellung der Beförderungsleistung zu führen. Dazu gehören der Zweck und das Datum der Fahrt, der Abfahrts- und Ankunftsart, die gefahrenen Kilometer und die Beförderungskosten. Die Fahrt ist durch Unterschrift des Fahrers/Beförderers zu quittieren.

Für Fahrten, die von Privatpersonen durchgeführt werden, kann mit der gewährten Pauschale ein Unkostenbeitrag in Höhe von maximal 0,35 € je gefahrenen Kilometer abgerechnet werden.

6. Antragsverfahren

Vor Leistungsbeginn muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Als Nachweis gelten der Schwerbehindertenausweis bzw. die versorgungsärztliche Feststellung der außergewöhnlichen Gehbehinderung. Der entsprechende Ausweis bzw. das ärztliche Attest sind dem Erst-Antrag beizufügen bzw. bei Eintritt einer Veränderung vorzulegen.

Ist eine Beförderung durch ein Spezialfahrzeug erforderlich, so ist dies auf Nachfrage durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.

7. Bewilligungsverfahren/ Auszahlung der Fördermittel

Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich ein Jahr.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes können die Leistungen im Bedarfsfall erneut beantragt werden. Diesem Antrag ist als Nachweis die Aufstellung über die Verwendung des letzten Bewilligungsjahres beizufügen.

Die Monatspauschale wird dem Teilhabeberechtigten auf das von ihm benannte Girokonto, das auf den Namen des Teilhabeberechtigten bzw. bei Minderjährigen auf dessen Erziehungsberechtigten lauten muss, überwiesen.

Der Teilhabeberechtigte entscheidet selbstständig und eigenverantwortlich, welchen Anbieter und welche Art der Beförderung er für seine Fahrten wählen möchte. Im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts wählt er den Beförderer selbst aus und wird dadurch in die Lage versetzt durch die Auswahl preisgünstiger Anbieter seinen persönlichen Aktionsradius zusätzlich zu erweitern.

Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt ausschließlich zwischen dem Teilhabeberechtigten selbst und dem Erbringer der Beförderungsleistung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 11.11.2019, gültig ab 01.01.2020, außer Kraft.

Würzburg, den 29.10.2020

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Anlagen: Antragsformular
 Merkblatt (Mobilität)
 Nachweis über die Verwendung der Mobilitätshilfe